

BGer 2C_476/2024 vom 27. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_476_2024

FR: TF 2C_476/2024 du 27 septembre 2024

IT: TF 2C_476/2024 del 27 settembre 2024

Erwägungen

E. 1.1

Mit Verfügung vom 10. April 2024 wies das Staatssekretariat für Migration (SEM) ein Asylgesuch des türkischen Staatsangehörigen A._____ (geb. 2005) ab und ordnete die Wegweisung und den Vollzug an. Gegen diese Verfügung erhob A._____ am 10. Mai 2024 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Mit Zwischenverfügung der Instruktionsrichterin vom 31. Juli 2024 wies das Bundesverwaltungsgericht die Gesuche von A._____ um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes unter Hinweis auf die Aussichtslosigkeit der Beschwerde ab und setzte ihm - unter Androhung des Nichteintretens - eine Frist bis 15. August 2024 an, um einen Kostenvorschuss zu bezahlen.

E. 1.2

Mit Urteil der Einzelrichterin vom 27. August 2024 trat das Bundesverwaltungsgericht, Abteilung V, auf die Beschwerde von A._____ androhungsgemäss nicht ein, da er innert der ihm angesetzten Frist den Kostenvorschuss nicht geleistet hatte.

E. 1.3

A._____ gelangt mit Beschwerde vom 25. September 2024 an das Bundesgericht und beantragt, es sei das Urteil vom 27. August 2024 vollumfänglich aufzuheben und die Angelegenheit zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Eventualiter sei das angefochtene Urteil vollumfänglich aufzuheben und es sei ihm Asyl zu gewähren. Prozessual ersucht er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung, um Übersetzung verschiedener Dokumente, um Edition der vorinstanzlichen Akten sowie um Erteilung der aufschiebenden Wirkung. Es wurden keine Instruktionsmassnahmen angeordnet.

E. 2.1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 148 I 160 E. 1).

E. 2.2

Gemäss Art. 83 lit. d Ziff. 1 BGG ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide auf dem Gebiet des Asylrechts, die vom Bundesverwaltungsgericht getroffen worden sind, ausser sie betreffen Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen, was vorliegend weder behauptet wird noch ersichtlich ist. Die Ausnahme gilt namentlich für Entscheide, in denen es um Entfernungsmassnahmen gegenüber Personen geht, deren Asylgesuch erfolglos blieb oder in denen es darum geht, dass der Staat einem Individuum asylrechtlichen Schutz gewährt oder nicht gewährt (vgl. u.a. Urteile 2C_269/2022 vom 6.

April 2022 E. 2.1; 2C_774/2018 vom 13. Mai 2019 E. 1). Die Unzulässigkeit gilt aufgrund der Einheit des Verfahrens auch in Bezug auf Nichteintretensentscheide (vgl. BGE 145 II 168 E. 3; 138 II 501 E. 1.1; Urteil 2C_267/2023 vom 13. Juni 2023 E. 1.1). Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist zudem ausgeschlossen gegen Entscheide auf dem Gebiet des Ausländerrechts betreffend die Wegweisung (Art. 83 lit. c Ziff. 4 BGG). Vorliegend geht es in der Sache um die Abweisung eines Asylgesuchs des Beschwerdeführers. Folglich ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig.

E. 2.3

Die Eingabe kann auch nicht als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegengenommen werden, da diese gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts nicht offen steht (Art. 113 e contrario BGG).

E. 3.1

Auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde ist mit Entscheid der Abteilungspräsidentin als Einzelrichterin im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG (Abs. 1 lit. a) nicht einzutreten. Damit werden das Gesuch um aufschiebende Wirkung sowie die Verfahrensanträge auf Übersetzung verschiedener Dokumente und auf Aktenedition gegenstandslos.

E. 3.2

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird infolge offensichtlicher Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels abgewiesen (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Umstandehalber wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.